

Wie der Hofsherr ursprünglich zu seinen Hörigkeitsrechten auf die Hofhörigen gekommen, ist natürlich so wenig als der Ursprung der meisten Staaten mit Gewißheit nachzuweisen. Bei der Annahme eines Staatsgesellschafts-Vertrags entflieht bekanntlich immer die Schwierigkeit, zu wissen, was vor dem Vertrage gewesen, da es eigentlich unmöglich, daß die Menschen je ohne Gesellschaftsverfassung gewesen. Die Herrschaftsrechte erscheinen sonach in der Regel nur als ererbte, gewissermaßen als geschichtlicher Ausfluß einer Naturnothwendigkeit, was in- zwischen nicht hindert, in der Wirklichkeit die Verhältnisse als gegenseitige, als vertragsmäßige zu betrachten, da diese Gegenseitigkeit ebenfalls eine Naturnothwendigkeit ist. Es kann uns also hier auch nicht kümmern, ob der Hofsherr von den Hofhörigen durch Vertrag erkohren, oder ob sie von jeher ihm angehört haben, wie die Schotten ihren Clans-Herrn. Das Verhältniß selbst ist nach seiner inneren Gestaltung ein vertragsmäßiges. — Man kann nicht einmal wissen, ob das Verhältniß auf deutscher Erde entstanden, ob nicht vielmehr Herr und Litonen zusammen aus Asien eingewandert und hier nur ein alterthümliches Verhältniß in neuer Form fortgesetzt haben. Es genügt uns hier, daß 1) dem fraglichen Verhältniß persönliche Hörigkeit zum Grunde lag, 2) daß der Hof eine in sich abgeschlossene Gemeinde war, an deren Regierung die Hörigen Theil nahmen, 3) daß dem Hofsherrn der Schutz der Hörigen oblag, 4) daß diese Eigenthümer ihrer Güter waren, 5) daß sonach die Abgaben der Hörigen nur aus dem Hörigkeits-, Gesellschafts- und Schutzverhältniß entstanden, keineswegs aber als der Preis für eine hofsherrliche Verleihung der Hofsgüter zu betrachten. — Erörtern wir diese Sätze näher!

102.

Wir haben bisher die Hofesverhältnisse selbst nach den Quellen treu dargestellt. Es ergibt sich daraus als Total-Eindruck, was so eben in fünf Sätzen zusammengefaßt wurde. Diesem Beweise sollen nur noch einige hinzugefügt, und dabei zuweilen eine Zusammenstellung mit dem schon Gegebenen versucht werden.

Das Schutzverhältniß blüht allenthalben durch. So heißt es im Art. 1. des Hofrechts von Herverdink ⁴⁶⁾: »der Hofschultzeiß soll den Hof und dessen zugehörige Leut und Güter bei allen Rechten schützen, handhaben und erhalten, und nach seinem Vermögen defendiren und beschirmen, auch daran seyn, daß die Hofsgüter nicht verderbt werden.« — Die Hofrechte von Hattnege ⁴⁷⁾ enthalten eine alte Volksfage, wie der Kaiser Heinrich das Gotteshaus Deuz mit dem Hofe von Hattnege so begabt, daß Niemand als der gute Herr Sant Herbert aus dem Hofe etwas böhren solle; wie darauf quade Leute die Höfe verheert, danach die Hofleute gen Deuz zur Erlangung des Schutzes gezogen; darauf das Gotteshaus, da es sie nicht schützen konnte, den Grafen von der Mark für einen Schirmherrn des Hofes erwöhren, und demselben aus den Hofseinkünften 20 Malter Hafer und 20 Mark Geldes jährlich gegeben. Die Hofleute haben dann auch dem Grafen von der Mark jährlich gegeben den halben Dienst ⁴⁸⁾, des Jahrs einen Tag bei Sonnen aus und ein, und versprochen, wenn der Graf Feinde hätte und zu Felde liegen müßte, ihm mit einem Heerwagen zu führen, zu Hülfe zu kommen. Darauf haben die Hofsmänner geföhren einen Erbvogt oder Schultzeiß, nämlich einen Erben oder Besizer des Hauses Ghyff. Wenn der Schultzeiß stirbt, soll der kommen Schultzeiß durch den Abt von Deuz binnen Hattnege auf der Wÿsche in einem offenen geheegten Hofsgerichte eingeführt werden, und der Abt soll ihm seinen Stab in seine Hand thuen, und soll dann loben in rechter Eids Statt Gott und Sankt Herbert und dem sämmtlichen Hofe, den Hof bei alten Herkommen und Rechten zu lassen, und nicht weiter, dann von Alters gewöhnlich zu beschweren. Der Hofschultzeiß soll haben alle Auffälle und Niederfälle ⁴⁹⁾ der Höfe, »daß« (unter der Bedingung) »soll er die Höfe verdedigen,« und bei ihren

46) Beilage 86.

47) Beilage 87.

48) Zwei Dienste bei Gras und Stroh waren also der gewöhnliche ganze Dienst.

49) Ständige und zufällige Einnahmen.

alten Herkommen und Gewohnheiten halten und belassen. Die Schutzpflicht wird nun nach alter Weise in einem Beispiele auseinandergesetzt: »Item weret sacker, dan de Scholz qweme »geridden und fände den armen Mann mit seiner Armoth of »Gudde im Drecke liggen, dair hie by sich selbst nicht uyth »konte kommen, so fall der Scholz syne Fögte uyth den Bo »gelen oder Stevelen schudden, und staen off von synem Sadel »und Verbe, und helpen dem armen Mann uyth der Noth.«

— Das Stockumer Hofrecht gibt dem Stellvertreter des Hofsherrn auf, die Hofleute auf dem Gute zu »vordegedingen.«⁵⁰⁾ Sehr bestimmt spricht sich das Loensche Hofrecht aus, da es der Verbindlichkeit der Hofhörigen zur Abgabenleistung die Bedingung hinzusetzt: »und anders nicht, so veer als hie sie bei »oerer gerechtigkeit leth vnd vor vnrecht gewalt beschermet.«⁵¹⁾

— Die gleiche Pflicht, die »Lüde ind Gud« zu »verantworten, »verbidden ind verdedingen na all myner Macht up allen »Steden,« enthält die oben S. 292. Note 76. angeführte Urkunde über Huckerde. — Nach den Rechten des Sadelhofs Schapen⁵²⁾ »fall eyn itlick Houesman alle Tare sych ver »schinen up sent Peters Dach ad Cathedram yn den vorf. Hoff »und bewysen dair dem Heren einen Hoir sam mit enem »Herschilling. Ind alle dye gene eruen en synt dye mogen sych »dan vort keren und wenden oistwart westwart off wair hen syn »willen in wat Steden se dan synt dair fall sye dye Here vor »neuen und vordedingen und fall se vort veligen aff und to »vor syne Ansprake.« — Diese allgemeine Pflicht des Herrn zur Vertheidigung spricht auch die, übrigens apokryphische, Constitutio Alberti⁵³⁾ mit den Worten: »beschermen, beschütten, »unde helpen verdedigen tot oeren Rechte,« aus.

Dieses Verhältniß einer Schuttgemeinde erklärt es denn auch hinreichend, daß auch neue Aufnahmen in solchen Schutz

50) Beilage 52, Nr. 6.

51) S. die oben S. 332, Note 13 angeführte Stelle der Beil. 54.

52) Beilage 46.

53) Beilage 81. Jedenfalls spricht die Constitutio, sie mag acht sein oder nicht, die allgemeine Meinung aus.

Statt fanden. Im Brakelschen Hofrechte ⁵⁴⁾ heißt es:
 »Item, off het sich auch begeve, dat jemand van den Buitenz-
 »luiden, die vry weren, und sich an dat Ryck geven wolden,
 »und des Rycks Frieheit begehrden, die sollen dem Schulden
 »to voren und dem Rycke treue und hold to syn, laven und
 »schweren, und dem Schulden tot Urkunde geven II §. und
 »den Rycksluiden als Standtgenothten I §.«

Es kann hierbei nicht auffallen, daß wir die Oberhöfe später häufig in Händen sehen, von denen kein Schutz zu erwarten. Denn es ist bekannt genug, daß später die hofsherrlichen Rechte oft in Hände kamen, denen sie ursprünglich nicht bestimmt waren, und daß dies durch den eintretenden Staatsschutz sehr leicht möglich wurde. Zugleich haben wir aber auch oben aus der Hattinger Sage beispielsweise gesehen, wie es als des Hofsherrn Pflicht angesehen, auf andere Weise den Schutz herzustellen, den er selbst nicht beschaffen konnte.

103.

Daß die Hörigkeit als etwas Persönliches das ganze Verhältniß durchdrang, ist nicht zu verkennen. Alle Hofhörigen, sie mochten ein Hofgut haben oder nicht, erhielten Schutz, waren ständigen und zufälligen Abgaben unterworfen, standen sich bei Heirathen, Wechselungen, Freilassungen gleich. Das Persönliche muß also auch das Wesentliche sein, womit aber sehr wohl zu vereinigen, daß nur die Besitzer der Hofsgüter in der Hofgemeinde stimmfähig waren, und die Erhaltung ihrer Güter zur Sorge der Gemeinde gehörte.

Der Hof selbst stellt sich nun als eine Gemeinde dar, an deren Regierung die Besitzer der Hofsgüter Theil nahmen. Der Eid der Treue ward dem Herrn und Hofe geschworen ⁵⁵⁾. Die Gemeinde theilte also auch mit dem Herrn die Gewalt, welche den Treuschwur veranlaßte. — Die Schöffen und der Umstand der Hofbesitzer wiesen auch dem Hofsherrn das Recht ⁵⁶⁾. Sie konkurirten in der Regel zur Wahl der später

54) Beilage 18.

55) Siehe oben S. 267, 282.

56) S. oben S. 287 — 291.